

# **S a t z u n g**

**der Stadt Ahrensburg über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre  
für das Teilgebiet des gleichzeitig aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 81  
– Gebiet zwischen der Hamburger Straße 91, Bahnhofstraße,  
der Eisenbahnstrecke Hamburg–Lübeck bis zum rückwärtig  
verlängerten Flurstück der Hamburger Straße 91 a –**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.02.2003 den Beschluss über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 im Sinne des § 8 ff. BauGB für das oben aufgeführte Gebiet gefasst. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 2 und 3, 16 Abs. 1 und 2 und 17 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung, folgende Satzung für das Teilgebiet des Bebauungsplanes Nr. 81 beschlossen:

## **§ 1**

1. Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes im Sinne des § 8 ff. des Baugesetzbuches für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet wird die erste Verlängerung einer Veränderungssperre angeordnet.
2. Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet
  - a) ist wie folgt begrenzt:
    1. Hamburger Straße Nr. 57 – 91 a (ungerade Hausnummern);
    2. Bahnhofstraße 17 und 19;
    3. der Eisenbahnstrecke Hamburg-Lübeck entlang der rückwärtigen Baugrundstücke der Hamburger Straße Nr. 57 – 91 a (ungerade Hausnummern).
  - b) ist in der dieser Satzung beigefügten Plankarte durch Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

3. Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
4. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
5. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
6. Die am 12.03.2006 außer Kraft tretende Veränderungssperre – bekannt gemacht in der Ahrensburger Zeitung am 11.03.2004 – wird bis zum 12.03.2007 erstmals verlängert.

Ahrensburg, den 11.01.2006

STADT AHRENSBURG  
Die Bürgermeisterin

gez. Pepper

Hinweis:

Die Satzung tritt nach Ablauf der zweijährigen Veränderungssperre unmittelbar nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ahrensburg geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Aufstellung und Bekanntmachung von Satzungen sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Bei Inkraftsetzung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Abs. 1) hinzuweisen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung gem. Protokollauszug ausgeschlossen.